

# Anlage A zur V/0381/2018

<b><u>Kurzüberblick</u></b>
Nach Münsters Partnerstadt in Tunesien soll eine Straße benannt werden. Allerdings hat die Bezirksvertretung Münster–Mitte entschieden, dass Verkehrsflächen, denen keine Adressen zugeordnet werden, grundsätzlich nicht mit Straßennamen benannt werden. Die vorgeschlagene Freifläche ist deshalb ungeeignet.

<b><u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u></b>
Die Benennung einer Straße nach der tunesischen Partnerstadt Monastir dient dem Ziel, »Münster auf der Basis unserer Geschichte und des Prinzips von „Toleranz durch Dialog“ zu einer weltoffenen Stadt weiterzuentwickeln«.

<b><u>Finanzierung</u></b>						
Produktgruppe:	<i>Nr. der PG</i>	<i>09 02</i>	<i>Bezeichnung der PG</i>			
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		
Durch den Beschluss entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.						

Finanzierung
Produktgruppe:

<b><u>Pflichtigkeitsgrad</u></b>					
Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Die Aufgabe der Straßenbenennung beruht rechtlich auf dem § 4 Straßen und Wegegesetz NRW in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch.					

<b><u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u></b>
keine.